

**Stellungnahme der Generalzolldirektion vom 26. Oktober 2019
zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
anlässlich des Besuchs des Zollfahndungsamtes Dresden**

**- Hauptsitz Dresden -
am 08. August 2019**

Gz.: O 1500-2018.00120-DI.B.11a

Zu dem Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nehme ich wie folgt Stellung:

C II.1 - Größe der Gewahrsamsräume

Im Gewahrsam muss eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet sein. Nach dem aktuellen Standard der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter soll ein Einzelgewahrsamsraum über eine Grundfläche von mindestens 4,5 qm Grundfläche verfügen. Einer der beim Zollfahndungsamt Dresden vorhandenen Gewahrsamsräume weist laut Bericht der Bundesstelle von Mai 2011 eine Größe von 4.41 qm auf. Nach eingehender Prüfung, ist eine Vergrößerung des Raumes nur mit hohem Aufwand herzustellen. Der Raum wird daher künftig nicht mehr als Gewahrsamsraum genutzt.

C.II.2 - Fortbildung

Die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes nehmen Personen i. d. R. aufgrund einer vorläufigen Festnahme oder eines Haftbefehls in Gewahrsam. Hierbei handelt es sich meist um eine kurzzeitige Unterbringung in den Gewahrsamsräumen der Zollverwaltung, da sich weitere Maßnahmen (Vorführung vor Gericht, Unterbringung JVA) zeitnah anschließen. Die Zollverwaltung verfügt nicht über spezielle Bedienstete für den Gewahrsamsbereich. Daher werden keine Fortbildungsmaßnahmen, die sich ausschließlich an Bedienstete aus dem Gewahrsamsbereich richten, angeboten.

Um Handlungssicherheit im Bereich Gewahrsam zu gewährleisten, werden interkulturelle Unterschiede, Deeskalation und Suizidprophylaxe in den bereits vorhandenen Fortbildungsveranstaltungen aufgegriffen. Neben einem Gastdozenten aus der JVA Köln, der diese Themen im Einführungslehrgang vermittelt, wird interkulturelle Kompetenz in den Fortbildungsveranstaltungen "Vernehmungslehre" unterwiesen. Der Themenkomplex der Deeskalation wird bereits in den Fortbildungsveranstaltungen "Konflikt- und Stressmanagement" berücksichtigt. Im Rahmen der rechtlichen Schulung zu Festnahmen wird Augenmerk auf die Suizidprophylaxe gelegt.

C.II.3 - Gewahrsamsordnung

Die Gewahrsamsordnung der Zollverwaltung ist in der E-VSF zu finden. Diese dient den Zollbediensteten als Vorgabe und Orientierung für die Arbeit im Gewahrsam. Im Mitarbeiterportal Zoll ist die Gewahrsamsordnung in diversen Arbeitsschrittblättern (z.B. ASB 5-1-6126 Person in Gewahrsam nehmen) verlinkt. Ein Zugriff auf die Gewahrsamsordnung ist den Zollfahndungsämtern somit grundsätzlich jederzeit möglich.

Das Zollfahndungsamt Dresden plant zudem eine entsprechende Unterweisung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Eigensicherung des Zollfahndungsamts Dresden.

C.II.4 - Gewahrsamsdokumentation

Über jede in einen Gewahrsamsraum untergebrachte Person ist gemäß Ziffer I.4 Absatz 1 der Gewahrsamsordnung für jeden Gewahrsamsraum getrennt ein Gewahrsamsbuch nach dem beim Zollkriminalamt zu bestellenden Vordruck zu führen, in dem lückenlos und chronologisch unter Angabe des Datums und der Uhrzeit

- Tatsachen, die für die Aufnahme und die Durchführung der Unterbringung von Bedeutung sind,
- durchgeführte Maßnahmen einschließlich deren Ergebnisse,
- sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit in Gewahrsam genommenen Personen sowie
- die Entlassung aus dem Gewahrsam

zu dokumentieren sind.

Zu den durchgeführten Maßnahmen sind auch die Kontrollen der Gewahrsamsräume zu zählen, die in dem Gewahrsamsbuch explizit in Spalte 6 aufgeführt werden und mit Datum, Zeit und Name zu dokumentieren sind.

Die Notwendigkeit von Kontrollen der in Gewahrsam genommenen Personen ergibt sich aus Ziffer VI.3 der Gewahrsamsordnung. Danach sind gemäß Ziffer VI.3 Absatz 1 der Gewahrsamsordnung in angemessenen Zeitabständen, mindestens stündlich, Sichtkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren. Personen, bei denen der Hinweis der Eigengefährdung besteht, sind nach Ziffer VI.3 Absatz 2 der Gewahrsamsordnung mindestens viertelstündlich einer Kontrolle zu unterziehen; gegebenenfalls sind diese Personen unter Dauerbeobachtung zu stellen. Die Kontrollen sind gemäß Ziffer VI.3 Absatz 3 mit Uhrzeit und Namenszeichen der/des kontrollierenden Beamtin/Beamten im Gewahrsamsbuch einzutragen. Während der Nachtruhe sollen Gewahrsamsräume gemäß Ziffer IV.3 Absatz 4 der Gewahrsamsordnung nur aus besonderem Anlass betreten werden.

Die regelmäßige Prüfung durch Vorgesetzte in Bezug auf die korrekte Führung des Gewahrsamsbuchs ergibt sich aus der Geschäftsordnung der örtlichen Behörden der Zollverwaltung (GO-öB). Die Leitung des Zollfahndungsamts leitet die örtliche Behörde und trägt die Gesamtverantwortung für ihre Aufgabenerledigung (§ 3 Abs. 1 GO-öB).

Ich beabsichtige, alle Zollfahndungsämter in einer Verfügung sowohl auf das korrekte Führen des Gewahrsamsbuchs als auch auf die notwendige regelmäßige Kontrolle durch die Vorgesetzten hinzuweisen und dieses auch im Rahmen meiner Rechts- und Fachaufsicht über die Zollfahndungsämter beizeiten überprüfen.

Beim Zollfahndungsamt Dresden wurde seit dem Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in zwei Sachgebietsleiterbesprechungen nochmals auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Dokumentation in den Gewahrsamsbüchern hingewiesen. Ein Beamter des Zollfahndungsamts Dresden wurde mit der Kontrolle der korrekten Führung der Gewahrsamsbücher beauftragt. Durch ihn werden die Gewahrsamsbücher künftig 2 bis 3 Mal im Monat, und zusätzlich bei Bedarf (nach Belegung der Gewahrsamsräume), überprüft. Er veranlasst auch die Ergänzung fehlender Eintragungen durch die verantwortlichen Bediensteten.

C.III.1.a - Beleuchtung

Die Ausstattung der Gewahrsamsräume des Zolls mit einer regulierbaren Beleuchtung halte ich für angemessen. Eine Baumaßnahme zur Umsetzung der Empfehlung beim Zollfahndungsamt Dresden ist für 2020 geplant.

C.III.1.b - Verletzungsgefahr

Das Reduzieren der Gefahr einer Selbstverletzung ohne Beeinträchtigung des Sicherheitsbedürfnisses in den Gewahrsamsräumen erscheint mir sinnvoll. Aktuell wird beim Zollfahndungsamt Dresden geprüft, durch welche baulichen Maßnahmen (z.B. Anbringen eines Lochgitters mit entsprechender Beschaffenheit vor dem vorhandenen Gitter) der Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter Rechnung getragen werden kann. Bis dahin wird die Frequenz der Kontrollen der Situation angepasst erhöht. Dieses wurde bereits innerhalb des Zollfahndungsamts Dresden mündlich kommuniziert und wird zudem in Kürze auch schriftlich angewiesen.

C.III.1.c - Rauchmelder

Die Ausstattung von Gewahrsamsräumen mit Rauchmeldern halte ich für unerlässlich. Die entsprechende Beschaffung und das Anbringen der Rauchmelder wird beim Zollfahndungsamt Dresden im IV. Quartal 2019 erfolgen.

C.III.2 - Durchsuchung und Entkleidung

In Gewahrsam genommene Personen sind gemäß Ziffer II.3, Absatz 1 der Gewahrsamsordnung für die Zollverwaltung, Az. III A 2 - O 3044/11/10017, 2014/0314186, E-VSF O 38 18 (Gewahrsamsordnung) bei ihrer Einlieferung zu durchsuchen. Die Durchsuchung obliegt den mit der Einlieferung befassten Bediensteten und ist grundsätzlich von einer Person gleichen Geschlechts oder Ärztin/ einem Arzt vorzunehmen. Bei der Durchsuchung ist nach Ziffer II.3, Absatz 2 der Gewahrsamsordnung die Menschenwürde zu wahren. Die Durchsuchung ist im Gewahrsamsbuch zu vermerken.

Bei einer körperlichen Durchsuchung sind darüber hinaus die Richtlinien für die körperliche Durchsuchung, E-VSF O 38 81-1, zu beachten. Gemäß Abs. 1 der Richtlinien für die körperliche Durchsuchung umfasst die Durchsuchung die Suche nach Sachen, die sich in den am Körper getragenen Kleidern, am Körper oder in den natürlichen Körperöffnungen (z.B. Mund, Nase, Ohren) der betroffenen Person befinden. Das Ablegen der Kleidung ist gemäß Abs. 15 der Richtlinien für die körperliche Durchsuchung nur insoweit zu verlangen, wie es der Zweck der Durchsuchung erfordert. Soweit erforderlich, ist die Durchsuchung auf Gegenstände in der Wäsche oder auf dem Körper (auch auf Prothesen, Perücken oder Verbände) auszudehnen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre und damit in das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantierte Persönlichkeitsrecht dar, der nur zur Abwehr einer schwerwiegenden Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Gewahrsamsanstalt gerechtfertigt ist. Das gilt in besonderem Maße, wenn sie mit der Nachschau im Bereich von normalerweise bedeckten Körperöffnungen verbunden sind. Bei Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. beispielsweise Beschluss des BVerfG vom 04.02.2009 - Az: 2 BvR 455/08 zu § 119 Abs. 3 StPO) alle Umstände des Einzelfalls abzuwägen. Das Ablegen der Kleidung ist daher gemäß Abs. 15 der Richtlinien für die körperliche Durchsuchung nur insoweit zu verlangen, wie es der Zweck der Durchsuchung erfordert, Berührungen des bloßen Körpers sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Einzelfall kann die vollständige Entkleidung einer Person zum

Zwecke der Durchsuchung jedoch erforderlich sein. Es sind dabei strenge Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Als milderer Mittel ist die Durchsuchung in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt, zu prüfen. Insofern schließe ich mich der Ansicht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter an.

Beim Zollfahndungsamt Dresden wird jeweils eine Einzelfallprüfung zum Umfang der Durchsuchung vorgenommen. Ergänzend wird aufgrund des Besuchsberichts noch einmal eine interne Sensibilisierung der Ermittlungsbeamten/-innen des Dienstsitzes erfolgen. Dabei wird auch noch einmal auf die nachvollziehbare Dokumentation hingewiesen.

Zudem beabsichtige ich, eine entsprechende Verfügung an alle mit Ermittlungen betraute Behörden der GZD (Zollfahndungs- und Hauptzollämter) zu erstellen, wonach aus gegebener Veranlassung erneut auf die zu beachtenden Bestimmungen bei körperlichen Durchsuchungen von in Gewahrsam genommenen Personen hingewiesen wird.

C.III.3 - Fesselung

Die in Gewahrsam befindlichen Personen werden nur gefesselt, wenn die nach § 8 UZwG vorliegenden Gründe gegeben sind.

Die Fesselung erfolgt ausschließlich mit den derzeit zugewiesenen und dienstlich gelieferten Fesseln. Dies sind

- 1) Stahlfesseln
- 2) Textile Einwegfesseln
- 3) Fesselgürtel (Fesselfixiergürtel zur Fixierung bereits gefesselter Hände vor dem Körper)

Die Stahlfesseln werden derzeit prioritär in der Zollverwaltung eingesetzt. Daneben soll ausschließlich die Textilfessel ESP „HAT-01-B“ Anwendung finden. Einwegfesseln aus Kunststoff werden in der Zollverwaltung nicht mehr benutzt.

Das von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter erwähnte Modell eines Handfixiergürtels aus Textil, welches durch FRONTEx auf Abschiebeflügen eingesetzt wird, steht meinen Bediensteten derzeit nicht zur Verfügung.

Für die Verwendung der Stahlfessel sprechen meines Erachtens insbesondere hygienische Aspekte sowohl für die Beamten als auch für die in Gewahrsam befindliche Person, da sich Stahlfesseln leichter desinfizieren lassen als Textilfesseln oder Handfixiergürtel.

Zu prüfen bleibt, ob die textile Einwegfessel der Stahlfessel im Gewahrsam vorzuziehen ist.

C.III.4 - Unterbringung Minderjähriger

Ich stimme Ihren Ausführungen insofern zu, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich außerhalb von Gewahrsamsräumen zu beaufsichtigen sind und nicht in einem Gewahrsamsraum untergebracht werden sollten. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht für Jugendliche, die aus strafprozessualen Gründen in Gewahrsam genommen worden sind oder die den Dienstbetrieb erheblich stören. Diese Regelung wurde auch in der Gewahrsamsordnung der Zollverwaltung unter Punkt III.1 (Art der Unterbringung) entsprechend niedergelegt.

Beim Zollfahndungsamt Dresden werden Jugendliche grundsätzlich in Büros mit Bewachung durch Ermittlungsbeamte untergebracht. Es ist dort kein Fall bekannt, in dem Jugendliche in der Vergangenheit in einem Gewahrsamsraum untergebracht wurden.

C.III.5 - Verpflegung

Die Verpflegung von Personen, die in Gewahrsamsräumen untergebracht wurden, ist zweifelsfrei sicherzustellen, auch wenn diese Unterbringung im Zollfahndungsdienst in der Regel nur kurzzeitig erfolgt.

Bislang wurde jeder im Gewahrsam des Zollfahndungsamts Dresden befindlichen Person Essen und Trinken angeboten.

Die Generalzolldirektion wird Möglichkeiten zur Verbesserung der haushalterischen Problematik bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln für in Gewahrsam genommene Personen prüfen.

D.I - Tragen von Namensschildern

Schon durch die Pflicht gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Generalzolldirektion (GO-GZD) sowie § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung der örtlichen Behörden der Zollverwaltung (GO-öB) für Beschäftigte der Generalzolldirektion bzw. der Zollfahndungsämter, sich gegenüber Adressaten des Verwaltungshandelns regelmäßig mit Namen und mit Dienstaussweis oder Dienstmarke auszuweisen, kann geschlossen werden, dass der Name von den Beschäftigten angegeben werden muss. Vor diesem Hintergrund bestehen - auch aus datenschutzrechtlicher Sicht - grundsätzlich keine Bedenken gegen das Tragen von Namensschildern der diensthabenden Bediensteten im Gewahrsamsbereich. Dieses ist derzeit jedoch in keiner anzuwendenden Vorschrift vorgesehen.

Die Ermittlungsbeamten und -beamtinnen der Zollfahndungsämter stellen sich den vorläufig festgenommenen, in Gewahrsam befindlichen Personen, mit Nachnamen vor und beantworten auch eine eventuelle spätere Nachfrage zum Nachnamen, so dass ich den Mehrwert durch Namensschilder nicht erkennen kann.

D.II - Vorhalten von Hygieneartikeln

Das Bereithalten von Hygieneartikeln im Bedarfsfall zur Aushändigung an die im Gewahrsam befindlichen Personen halte ich für zweckmäßig. Die Beschaffung von Hygieneartikeln wurde beim Zollfahndungsamt Dresden bereits veranlasst.